

Satzung der Vereinigung der Freunde der Pädagogischen Hochschule Freiburg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Freunde der Pädagogischen Hochschule Freiburg e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg i.Br. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Aufgaben der Pädagogische Hochschule Freiburg in Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung,
 - b) Hilfe für bedürftige Personen,
 - c) der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
 - d) der internationalen Zusammenarbeit der Pädagogischen Hochschule Freiburg mit anderen Hochschulen sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Finanzierung einzelner geeigneter Veranstaltungen und Projekte im Sinne der in Abs. 2 genannten Förderziele sowie die wirtschaftliche und soziale Unterstützung der Studierenden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt; der Ersatz der notwendigen Auslagen ist statthaft.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erwerben kann jede natürliche Person, jede Gesellschaft oder Handelsfirma sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, die sich zu den satzungsmäßigen Zielen des Vereins bekennt und diese zu fördern bereit ist.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben nach Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig;
 - c) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

§ 4

Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe in ihr eigenes Ermessen gestellt wird, zu entrichten. Der Vorstand kann Richtsätze empfehlen.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr soll wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch schriftliche Einladung in der Regel 3 Wochen vor dem angegebenen Termin einberufen. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Tätigkeit bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder Austritt aus dem Verein aus, so werden seine Aufgaben bis zur Neuwahl von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen; dies gilt nicht für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die in diesem Fall bis zur Neuwahl jeweils innerhalb des Vorstands neu gewählt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 v. H. der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Im Übrigen finden die Absätze 2 bis 4 Anwendung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist, mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind und die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit; nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Entsprechendes gilt für die Auflösung des Vereins.
- (8) Wird in einer gem. § 6 Abs. 2 ordnungsgemäß einberufenen und gem. § 3 ordnungsgemäß geleiteten Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, weil die in § 6 Abs. 6 geforderte Mindestzahl von 12 Mitgliedern nicht anwesend ist, so kann innerhalb von mindestens 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Mitgliederversammlung ist an dem neuen Termin dann beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder, von denen 2 nicht dem Vorstand angehören, anwesend sind. Die Bestimmungen des Abs. 7 Satz 2 bis 4 finden Anwendung.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder der Vorstands,
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für jeweils ein Jahr,
 - c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit im Geschäftsjahr,
 - d) Entgegennahme der Jahresrechnung,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (2) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in die Beschlüsse und der wesentliche Gang der Verhandlung aufzunehmen ist. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- c) dem Schatzmeister als Wahlmitgliedern
 - d) dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg als Mitglied kraft Amtes.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Tätigkeit bis zur Neuwahl fort.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens ein Drittel anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. § 6 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergibt und vom Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vermögensregelung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stiftung Pädagogische Hochschule Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Anwendung des BGB

Die Bestimmungen des BGB über eingetragene nichtwirtschaftliche Vereine finden Anwendung, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.11.2019 beschlossen.